

pflicht für verursachten Schaden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft geahndet.

Jeder Besitzer einer Leitungsanlage erkennt durch die Anmeldung ausdrücklich an, daß er für alle diese seine Leitung und deren Benutzung betreffende Zuwiderhandlungen der in seinem Dienste stehenden oder von ihm zur Benutzung der Leitung zugelassenen Personen verantwortlich ist. Er hat daher für die solchen Personen auferlegten Geldstrafen zu haften. Der Beweis, daß die zur Bestrafung zu ziehende Zuwiderhandlung durch eine dritte, von ihm nicht zu vertretende Person begangen worden sei, bleibt ihm jedoch nachgelassen.

Leipzig, den 20. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
Dr. Georgi, L. S. Dr. Schill.
L. S. Oberbürgermeister. M.

Bekanntmachung.

Nachdem das von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossene „Ortsstatut, die Errichtung einer städtischen Schlachtviehversicherungsanstalt am städtischen Vieh- und Schlachthofe betr.“, die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern erhalten hat, so wird dasselbe nachstehend unter A. mit den von uns auf Grund § 23 des Statuts beschlossenen Ausführungsbestimmungen unter B. bekannt gemacht.

Der Beginn der Geltung des Statuts nebst Ausführungsbestimmungen wird auf den
1. September 1890

festgesetzt.

Leipzig, den 17. Juli 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5201. Dr. Georgi. Hengst.

A.

Ortsstatut,

die Errichtung einer städtischen Schlachtvieh-
versicherungsanstalt am städtischen Vieh- und Schlachthofe betr.

§ 1. Die von der Stadt Leipzig am städtischen Vieh- und Schlachthofe errichtete Schlachtvieh-
versicherungsanstalt versichert gegen den Schaden, welcher den Eigenthümer von im städtischen Vieh-
hofe zu Markte gestellten Rindern oder Schweinen dadurch betrifft, daß solche Thiere nach erfolgter
Schlachtung im Schlachthofe daselbst bei der thier-
ärztlichen Untersuchung nicht als gesund befunden
und deshalb entweder als zwar genießbar aber
minderwerthig der Freibank zur Verwerthung oder
als ungenießbar der Sanitätsanstalt zur Beseiti-
gung überwiesen werden (vgl. jedoch auch §§ 16
und 18).

§ 2. Alle auf dem hiesigen Viehhofe zu Markte
gestellten Rinder und Schweine müssen von dem
Verkäufer bei der Anstalt versichert werden, sofern
sie versicherungsfähig sind.

§ 3. Nicht versicherungsfähig sind:

- Rinder unter einem Jahre,
- Rinder und Schweine, welche als krank, als
seuchen- oder ansteckungsverdächtig, bez.
wegen mangelnden Ursprungszeugnisses der
Sanitätsanstalt überwiesen werden,
- Rinder und Schweine, für welche vom Thier-

arzt eine besondere Beobachtung angeordnet
ist, so lange diese dauert,

- Rinder, welche eine solche Abmagerung zeigen,
daß nach Ansicht des Thierarztes ihr Fleisch
keinen den marktgängigen Fleischpreisen ent-
sprechenden Nährwerth haben wird, oder
welche krankheitsverdächtig sind,
- Rinder und Schweine, welche im Viehhofe
überhaupt nicht zum Verkauf gestellt werden.

Ferner werden von der Versicherung ausge-
schlossen Schweinetransporte, unter welchen bei
ihrer Ankunft im Viehhofe sich mehr als $\frac{1}{5}$ an
Rothlauf erkrankte oder verendete Thiere befinden.

§ 4. Für die Bewirkung der Versicherung haf-
tet sowohl der angemeldete Vieheigenthümer als
der etwaige Verkaufsbevollmächtigte.

§ 5. Die Versicherung wird bewirkt und tritt
in Kraft durch Zahlung einer Prämie, deren Höhe
vom Stadtrathe zu Beginn jeden Jahres bekannt
gemacht wird.

Dieselbe soll die gleiche sein für alle Rinder
und die gleiche für alle Schweine und soll bemessen
werden nach der Wahrscheinlichkeit der von der An-
stalt zu übernehmenden Gefahr zuzüglich der noth-
wendigen Verwaltungskosten der Anstalt und der
Rücklagen für Bildung eines angemessenen Re-
servefonds.

§ 6. Als Versicherter im Sinne dieses Statuts
und der Anstalt gegenüber gilt der jedesmalige
Eigenthümer des versicherten Thieres.

Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch
nimmt, hat sich als Eigenthümer auszuweisen; bis
sich ein Anderer als Eigenthümer ausgewiesen hat,
wird das Versicherungsverhältniß des bisher nach-
gewiesenen Eigenthümers als fortbestehend ange-
nommen.

§ 7. Der durch die Zahlung der Prämie ver-
sicherte Werth ist der Verkaufswerth, welchen das
versicherte Thier, abgesehen von dem der Bean-
standung zu Grunde liegenden Mangel, nach den
Preisen des letzten Marktes gehabt hat, auf wel-
chem es hier zum Verkaufe gestellt gewesen ist.

Außerdem werden die bei der Schlachtung statt-
gehabten Arbeitsleistungen nach einer vom Rathe
jeweilig festzustellenden Taxe vergütet und wird die
Schlachtgebühr erstattet. Bei Thieren, welche der
Freibank überwiesen werden, wird die staatliche
Schlachtsteuer vergütet, während bei solchen Thieren,
welche zu vernichten sind, es dem Versicherten über-
lassen bleibt, die Steuer auf Grund eines ihm
auszustellenden Beanstandungsscheines zu reclami-
ren. Thierärztlich beanstandete Organe eines ver-
sicherten Thieres, sowie Fleischtheile von Rindern
unter 5 Kilogramm und Schweinen unter 1 Kilo-
gramm werden nicht entschädigt.

§ 8. Als der im § 7 bestimmte Verkaufs-
werth wird in der Regel der volle Verkaufspreis
angesehen, welcher bei dem Verkaufe im Viehhofe
nachweislich bezahlt worden ist.

Ist der Handel bei Rindern auf Schlachtge-
wicht abgeschlossen, so gelten die am Schlacht- und
Viehhofe üblichen Schlachtgewichtsnormen und er-
folgt die Feststellung des Gewichtes auf Grund
der im Schlachthofe vorgenommenen amtlichen
Wägung, wobei 1 Procent von dem Gewicht in Ab-
zug gebracht wird. Ueber die Zeit dieser Wägungen